

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 4	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.01.2026	Jahrgang 2026
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
21.01.2026	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn Hemer AöR	Jahresabschluss 2024 der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer	42
21.01.2026	Fischereigenossenschaft Iserlohn	Tagesordnung einer Genossenschaftsversammlung am 24.02.2026	44
22.01.2026	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 02.02.2026	44
15.01.2026	Märkischer Kreis	Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises	45
22.01.2026	Stadt Altena (Westf.)	Satzung für das Jugendamt der Stadt Altena (Westf.) vom 19.01.2026	46
12.01.2026	Stadtwerke Neuenrade – AöR	KORREKTUR: Preisangaben der Stadtwerke Neuenrade - AöR	49
26.01.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Sitzung des Rates der Stadt am 03.02.2026	50

Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer
Der Vorstand

Betr.: Jahresabschluss 2024 der Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Anstalt des öffentlichen Rechts Märkischer Stadtbetrieb ist vom Verwaltungsrat am 03.12.2025 festgestellt worden. Die Trägerkommunen haben diesen Beschluss jeweils am 09.12.2025 (Rat der Stadt Iserlohn) und am 18.12.2025 (Rat der Stadt Hemer) bestätigt. Das Geschäftsjahr 2024 schließt mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 520.209,09 € ab. Die Bilanzsumme zum 31.12.2024 beträgt 17.324.287,36 €, das ausgewiesene Eigenkapital 3449,957,35 €.

Die Nexia GmbH hat den Jahresabschluss geprüft und den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer Anstalt des öffentlichen Rechts, Iserlohn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer Anstalt des öffentlichen Rechts, Iserlohn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer Anstalt des öffentlichen Rechts, Iserlohn, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) (in der Fassung vor Inkrafttreten des 3. NKF — Weiterentwicklungsgesetz NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV NRW (in der Fassung vor Inkrafttreten des 3. NKF — Weiterentwicklungsgesetz NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 KUV NRW (in der Fassung vor Inkrafttreten des 3. NKF — Weiterentwicklungsgesetzes NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen und Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass Sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Der Jahresabschluss und der Lagebericht können jeweils montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Corunnastr. 4, 58636 Iserlohn, Zimmer 10, eingesehen werden.

Iserlohn, den 21. Januar 2026

gez.
Thorsten Grote
Vorstand

gez.
Sven Frohwein
Vorstand

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Iserlohn

Gemäß § 7 der Satzung berufe ich hiermit die jährliche Genossenschaftsversammlung ein.

Termin: Dienstag, den 24. Februar 2026
um 19.00 Uhr

Ort: Restaurant 'Heidebad',
Heideplatz 4, 58638 Iserlohn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen des Protokolls der Genossenschaftsversammlung vom 25. Februar 2025
3. Genehmigung des Protokolls der Genossenschaftsversammlung vom 25. Februar 2025

4. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Fischereigenossenschaft
5. Bericht des Kassierers zum Jahresabschluss 2025
6. Bericht der Kassenprüfer zum Jahresabschluss 2025
7. Beschluss zur Entlastung von Vorsitzendem, Kassierer und Geschäftsführer
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Beschluss zum Wirtschaftsplan 2026
10. Beschluss zur Verwendung der finanziellen Mittel der Fischereigenossenschaft
11. Verschiedenes

gez.

Arno Hausmann (Vorsitzender)



STADT MEINERZHAGEN
Der Bürgermeister

22.01.2026

Bekanntmachung

der Stadt Meinerzhagen

Am 02.02.2026, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

P r o g r a m m

A) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 2 vom 24.11.2025
2. Sitzungsniederschrift Nr. 3 vom 08.12.2025
3. Sitzungsniederschrift Nr. 4 vom 12.01.2026
4. Prüfung der Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Meinerzhagen am 14.09.2025
5. Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Meinerzhagen am 14.09.2025
6. a) Wahl der Vertreter der Stadt Meinerzhagen für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in juristischen Personen oder Personenvereinigungen
b) Änderung der Zusammensetzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Soziales und Senioren

7. Neubesetzung von Ausschüssen
hier: Nachbenennung durch die SPD-Fraktion

8. Stellenplan für das Haushaltsjahr 2026

9. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
nebst Anlagen
Beschluss gem. § 80 Abs. 4 GO NRW

10. Bebauungsplan Nr. 82 „An der Kirche“ der Stadt Meinerzhagen;
hier:

- A) Prüfung der und Entscheidung über die im Laufe des Aufstellungsverfahrens aus der Öffentlichkeit und von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)

- B) Satzungsbeschluss

11. Bebauungsplan Nr. 80 „Trotzenburg“ der Stadt Meinerzhagen
hier:

- A) Beschluss über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan

- B) Prüfung der und Entscheidung über die im Laufe des Aufstellungsverfahrens aus der Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)

- C) Satzungsbeschluss

12. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Kierspe und der Stadt Meinerzhagen

13. Straßen- und Wegekonzept
hier: Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2026 – 2029

14. Bekanntgaben und Anfragen

- B) Fragestunde für Einwohner/innen

- C) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

15. Sitzungsniederschrift Nr. 2 vom 24.11.2025

16. Sitzungsniederschrift Nr. 3 vom 08.12.2025

17. Sitzungsniederschrift Nr. 4 vom 12.01.2026

18. Vertragsangelegenheit

19. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 22.01.2026

gez.

Nesselrath



I.

Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises

Gemäß § 84 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 26 Abs. 1 f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 09.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Für die Förderschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises werden Schuleinzugsbereiche gebildet:

1. Schule an der Höh, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Lüdenscheid Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Lüdenscheid, Halver, Kierspe, Werdohl, Altena und Neuenrade - ausgenommen Ortsteil Affeln - sowie die Gemeindegebiete Schalksmühle, Nachrodt-Wiblingwerde und Herscheid.
2. Carl-Sonnenschein-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in Iserlohn-Sümmern Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
3. Mosaik-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Primär- und Sekundarstufe I, in Lüdenscheid Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Altena, Lüdenscheid, Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeindegebiete Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle.
4. Wilhelm-Busch-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, Primär- und Sekundarstufe I, in Hemer Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
5. Regenbogen-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache, Primarstufe, in Hemer Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Iserlohn, Menden, Hemer und Balve.
6. Brabeckschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Primär- und Sekundarstufe I, in Iserlohn, Mendener Straße 71 und Iserlohn, Im Nordfeld 8
- 6.1. Schuleinzugsbereich für den Schulstandort Iserlohn, Mendener Straße 71, sind die Stadtgebiete Balve und Hemer sowie folgende Teile der Stadtgebiete Iserlohn und Menden:
Die Postleitzahlengebiete 58636, 58706, 58710 sowie das Postleitzahlengebiet 58708 östlich der Hönne und das Postleitzahlengebiet 58644 östlich der L648.

- 6.2. Schuleinzugsbereich für den Schulstandort Iserlohn, Im Nordfeld 8, sind folgende Teile der Stadtgebiete Iserlohn und Menden:
Die Postleitzahlengebiete 58638, 58640, 58642 sowie das Postleitzahlengebiet 58708 westlich der Hönne und das Postleitzahlengebiet 58644 westlich der L648.

Ab dem Einschulungsjahrgang 2026/27 ist das Gebiet der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde dem Schuleinzugsbereich für diesen Standort zugehörig.

7. Hundertwasserschule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache, Primär- und Sekundarstufe I, in Altena Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Altena, Lüdenscheid, Neuenrade und Werdohl sowie die Gemeindegebiete Nachrodt-Wiblingwerde und Schalksmühle.
Ab dem Einschulungsjahrgang 2026/27 wird jahrgangsweise aufsteigend der Förderschwerpunkt Sprache nur noch für die Primarstufe angeboten. Ab dem Einschulungsjahrgang 2026/27 wird jahrgangsweise aufsteigend der Förderschwerpunkt Lernen nicht mehr angeboten.

8. Phoenix-Schule, Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache, Primär- und Sekundarstufe I, in Meinerzhagen Schuleinzugsbereich sind die Stadtgebiete Halver, Kierspe, Meinerzhagen, Plettenberg und das Gemeindegebiet Herscheid.
Ab dem Einschulungsjahrgang 2026/27 wird jahrgangsweise aufsteigend der Förderschwerpunkt Sprache nur noch für die Primarstufe angeboten.

§2

Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist für die Einschulung maßgebend.

§3

Die Satzung tritt am **01.08.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom **09.06.2022** außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Förderschulen in der Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 11.12.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.01.2026

gez.
Ralf Schwarzkopf
Landrat



Satzung
für das Jugendamt der Stadt Altena (Westf.)
vom 19.01.2026

Aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII -Kinder- und Jugendhilfe-) (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I, S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. I, Nr. 107), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Altena (Westf.) am 19.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1
Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2
Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Altena (Westf.) zuständig.

In diesem Rahmen trägt es die Gesamtverantwortung einschl. der Planungsverantwortung.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.
Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Jugendhilaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt drei Fünftel, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII (Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Altena (Westf.) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden), beträgt zwei Fünftel. Werden von den freien Trägern nicht ausreichend Wahlvorschläge eingereicht, wählt der Rat Personen aus dem Kreis der anerkannten freien Jugendhilfeträger gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.
- (3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren der Mitglieder richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates/Kreistags gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.
- (5) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den

stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein(e) von ihr/ihm bestellte(r) Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Hagen bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor der Agentur für Arbeit Iserlohn bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Altena bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h) eine Vertretung des Integrationsrates oder Integrationsausschusses (sofern ein solcher besteht);
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat;
- j) eine Vertretung örtlicher Jugendringe;
- k) eine Vertretung örtlicher Jugend selbstvertretungen (sofern eine solche besteht);
- l) bis zu zwei sachkundige Frauen bzw. Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die/der vom Rat nach den Bestimmungen des 1. AG-KJHG und der GO gewählt werden.

Für die Mitglieder c) bis l) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII durch Wegzug aus dem Stadtgebiet;
 4. bei den Mitgliedern nach § 5 c bis l, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe; insbesondere mit
- a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII).
- (2) Gem. § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII hat er Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse.
- (3) Gem. § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist er vor jeder Beschlussfassung des Hauptausschusses und des Rates in Fragen der Jugendhilfe zu hören.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen; dies gilt auch für die personelle und finanzielle Ausstattung des Jugendamtes und seiner Einrichtungen.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 5.1 die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII:
 - 5.1.1 Formulierung der Planungsinhalte,
 - 5.1.2 Sicherstellung der frühzeitigen Beteiligung anerkannter Träger der Jugendhilfe,
- 5.2 die Beratung des Teilhaushaltes bzw. -budgets für Jugendhilfe,
- 5.3 die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 5.3.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

- 5.3.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

- 5.4 Anhörung vor der Bestellung der Jugendamtsleitung,

- 5.5 Mitwirkung bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war,

- 5.6 Stellungnahme zur Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von anderen Stellen der Verwaltung,

- 5.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG),

- 5.8 die Entscheidung über:

- 5.8.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe (§§ 4 Abs. 3, 74 SGB VIII) nach Maßgabe der Richtlinien im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel,
- 5.8.2 die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 AG KJHG,
- 5.8.3 Übertragung von einzelnen Aufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gem. § 76 SGB VIII,
- 5.8.4 den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 27 Abs. 2 und 32 KiBiz),
- 5.8.5 Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder (Platzbedarf, Ausstattung, Zuschüsse usw.).

§ 8 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

§ 9 Verfahren

Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Rates in der auf Ausschüsse anzuwendenden Fassung, soweit diese Satzung bzw. bundes- oder landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind in der Regel öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

- (1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 7 aufgeführt sind. Die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in seinem/ihrer Auftrag von der Jugendamtsleiterin/dem Jugendamtsleiter (Abteilungsleiter/in Soziales, Jugend und Familie) durchgeführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in seinem Auftrag die Jugendamtsleiterin/der Jugendamtsleiter ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Altena (Westf.) vom 22.02.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altena, 22.01.2026

Stadt Altena
Der Bürgermeister

gez.
Guido Thal



KORREKTUR: Preisangaben der Stadtwerke Neuenrade - AöR

Auf Grund der §§ 1 und 3 der Preisangabenverordnung vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921), werden nachstehend die durch die 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade - AöR vom 03.12.2025 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserversorgungssatzung - der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 22.02.2006 die für das Jahr 2026 geltenden Preise der Stadtwerke Neuenrade bekannt gemacht:

Grundgebühr bei Wasserzählern je Monat:
bis

5 m³ Q3 = 4 = 13,00 € + 7 % MwSt. = **13,91 €**

bis

10 m³ Q3 = 10 = 18,28 € + 7 % MwSt. = **19,56 €**

bis

20 m³ Q3 = 16 = 39,12 € + 7 % MwSt. = **41,86 €**

bis

50 m³ Q3 = 25 = 130,32 € + 7 % MwSt. = **139,44 €**

bis

80 m³ Q3 = 63 = 208,41 € + 7 % MwSt. = **223,00 €**

bis

100 m³ Q3 = 100 = 260,50 € + 7 % MwSt. = **278,74 €**

Grundgebühr bei Verbundzählern je Monat:

DN 50 Q3 = 25 = 181,91 € + 7 % MwSt. = **194,64 €**

DN 80 Q3 = 63 = 291,06 € + 7 % MwSt. = **311,43 €**

DN 100 Q3 = 100 = 381,17 € + 7 % MwSt. = **407,85 €**

Die Verbrauchsgebühr je m³ Wasserverbrauch:

1 m³ = 2,38 Euro + 7 % MwSt = **2,55 €**

Neuenrade, 12.01.2026

gez.
Fabian Cormann
Vorstand

gez.
Marcus Henninger
Vorstand

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



E i n l a d u n g

**zur Sitzung des Rates der
Stadt Menden (Sauerland)
am Dienstag, 03.02.2026, um 17:00 Uhr**

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder im Zuständigkeitsbereich des Rates
3. Interkommunale Zusammenarbeit zur Geschwindigkeitsüberwachung **D-10/25/004/3**
4. Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes (KOD) **D-10/25/113/1**
5. Bildung und Verteilung der Eingangsklassen im Bereich der Mendener Grundschulen für das Schuljahr 2026/2027 **D-11/26/028**
6. Konzeption Jugendhilfe im Strafverfahren **D-11/25/025**
7. Durchführung der Jahresabschlussprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung - Konsolidierungsvorschlag des Stadtkämmerers in seiner Haushaltsrede am 16.12.2025 **D-11/26/021**
8. Gesamtabschlüsse und Beteiligungsberichte 2021 und 2022 der Stadt Menden (Sauerland) **D-11/26/031**
9. Stellenplan 2026
- 9.1. Stellenplan 2026 **D-11/25/099**
- 9.2. Stellenplan 2026
- Ergänzung der Drucksache D-11/25/099 **D-11/25/099/1**
- 9.3. Stellenplan 2026 **D-11/25/099/2**

10. Haushalt 2026/ 2027

- 10.1. Haushaltssicherungskonzept 2026/2027 **D-11/26/008**
- 10.2. Änderung der Hebesatzung zur Grundsteuer B durch das Haushaltssicherungskonzept **D-11/26/032**
- 10.3. Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2026/2027 **D-11/26/014**
- 10.4. Haushalt 2026/2027 - Einbringung der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Menden (Sauerland)
- Ergänzung der Drucksache D-11/25/081
- 1. Veränderungsliste **D-11/25/081/1**
- 10.5. Haushalt 2026/2027 - Beschluss der Haushaltssatzung 2026/2027 der Stadt Menden (Sauerland)
- Ergänzung der Drucksachen D-11/25/081 und D-11/25/081/1 **D-11/25/081/2**
- 10.6. Haushaltsplanung 2026/2027
- Haushaltsansätze für den Teilbereich 03 "Schulen" **D-11/26/030**
11. Haushaltsausführung IV. Quartal 2025
Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sowie investive Budgetverschiebungen > 50 TEUR gemäß § 9 Ziffer 1 der Haushaltssatzung **D-11/25/111**
12. Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW vom Haushalt 2025 nach 2026
- Festlegung der Grundsätze für Ermächtigungsübertragungen **D-11/25/120**
13. Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen für die Tiny-House-Siedlung an der Sauerlandstraße - Satzungsbeschluss **D-11/25/105**
14. Flächennutzungs- und Bebauungspläne
- 14.1. 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) "Nördlich Nordwall"
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB
- Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes **D-11/25/007**

- 14.2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes - Ausgangslage, rechtlicher Hintergrund und Verfahren **D-11/25/008**
- 14.3. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1 "Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str."
 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB **D-11/25/011**
- 14.4. Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123 "An der Molle"
 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB **D-11/25/012**
- 14.5.1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4/IV "In den Liethen"
 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 - Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB **D-11/25/101**
- 14.6. Bebauungsplan Nr. 17, 2. Änderung und Erweiterung, „Östlich Aechterholzstraße“ in Menden (Sauerland)
 - Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
 - Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB **D-11/25/118**
15. Aufhebung älterer Beschlüsse von Bauleitplanverfahren **D-11/25/096**
16. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- 16.1. Änderung der Satzung und der Wahlordnung für die Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration **D-11/25/067**
- 16.2. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration - Benennung von Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration als sachkundige Einwohner*innen **D-11/26/034**
17. Angelegenheit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung SEM
- 17.1. Auflösung der eigenbetriebsähnliche Einrichtung SEM und Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf die Stadtverwaltung Menden **D-11/26/029**
- 17.2. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung Menden
 - Abberufung des bisherigen Betriebsleiters **D-11/25/121**
- 17.3. Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung Menden
 - Bestellung eines neuen Betriebsleiters
 - Bestellung eines stellvertretenden Betriebsleiters **D-11/25/122**
- 17.4. Vorabausschüttungen auf die Zuführungen des handelsrechtlichen Überschusses 2023 und 2024 an den städtischen Haushalt **D-11/25/087/1**
18. Benennung der Delegierten der Stadt Menden (Sauerland) in Organen von juristischen Personen und Personenvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 GO NW **D-11/25/139**
19. Benennung von Vertretern der Stadt Menden (Sauerland) in Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 GO NRW und in Organe von Beteiligungsgesellschaften gemäß § 113 GO NRW **D-11/25/114**
20. Umbesetzungen in Ausschüssen
- 20.1. Bestellung eines neuen beratenden Ausschussmitglieds **D-11/25/110**
- 20.2. Antrag auf Mitgliedschaft in einem Ausschuss als beratendes Mitglied **V-11/25/003**
- 20.3. Kenntnissgabe der Umbesetzungen in Ausschüssen **V-11/26/004**
21. Sachstandsberichte der Verwaltung
22. Mitteilungen und Anfragen
- 22.1. Sachstand Neue Bibliothek - mündlicher Bericht

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Prüfers in der örtlichen Rechnungsprüfung ab dem 01.03.2026
D-11/25/132
2. Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet Hämmer
D-11/26/024
3. Errichtung eines Ersatzbaus für die Kindertageseinrichtung DRK Obsthof Menden
- 3.1. Errichtung eines Ersatzbaus für die Kindertageseinrichtung DRK Obsthof Menden der DRK Kinderwelt in Altena-Lüdenscheid und Lünen gGmbH
D-11/25/051
- 3.2. Errichtung eines Ersatzbaus für die Kindertageseinrichtung DRK Obsthof Menden der DRK Kinderwelt in Altena-Lüdenscheid und Lünen gGmbH
- Beantwortung der Fragen aus der Ratssitzung
D-11/25/051/1
4. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
5. Mitteilungen und Anfragen

Menden, 26.01.2026

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus – Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.